



## Änderungsvereinbarung zum Datenverarbeitungsvertrag

Die vorliegende Änderungsvereinbarung zum Datenverarbeitungsvertrag ("**Änderungsvereinbarung**") wird zwischen dem Kunden ("**Kunde**") und der Mimecast Germany GmbH ("**Mimecast**") geschlossen, und wird mit Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift wirksam ("**Zeitpunkt des Inkrafttretens**"). Die in dieser Änderungsvereinbarung geregelten Bedingungen nehmen Bezug auf die zwischen den Parteien bereits vereinbarten Datenverarbeitungsbedingungen aus einem Serviceauftrag oder auf einen separat geschlossenen Datenverarbeitungsvereinbarung (zusammen als "**Vereinbarung**" bezeichnet), und werden hiermit Vertragsbestandteil.

### **ANWENDBARKEIT DER VORLIEGENDEN ÄNDERUNGSVEREINBARUNG:**

Diese Änderungsvereinbarung ändert oder ergänzt die Vereinbarung ausschließlich in Bezug auf den Gegenstand dieses Dokuments.

Zu Klarstellung wird festgelegt: Wenn zwischen Mimecast und dem Kunden, kein Serviceauftrag oder Hauptvertrag besteht, finden die Regelungen keine Anwendung und die Änderungsvereinbarung ist nicht wirksam.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der vorliegenden Änderungsvereinbarung und der Vereinbarung sind die Bestimmungen der Änderungsvereinbarung maßgeblich.

Die Parteien vereinbaren hiermit Folgendes:

1. **Begriffsbestimmungen.** Alle in dieser Änderungsvereinbarung verwendeten Begriffe, die nachfolgend nicht ergänzend oder anderweitig definiert werden, haben dieselbe Bedeutung, wie in der Vereinbarung.

„**EU-Standardvertragsklauseln**“: die Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils geltenden Fassung) gebilligt wurden (Verweis auf Modul 2: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und die ggf. von der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit geändert oder ersetzt werden.

„**Standardvertragsklauseln**“: von der EU oder der britischen Regierung genehmigte Vertragsmechanismen für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EEA), der Schweiz bzw. ggf. Großbritannien an Drittländer.

„**UK Addendum**“: bezeichnet das International Data Transfer Addendum, herausgegeben vom Information Commissioner's Office unter s.119(A) des UK Data Protection Act 2018, das von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann und derzeit unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf> zu finden ist.

### 2. **Änderungen**

2.1 Die in der Vereinbarung enthaltene Definition der Standardvertragsklauseln wird gestrichen und durch die Definitionen der EU-Standardvertragsklauseln und/oder dem UK Addendum ersetzt, soweit diese anwendbar sind.

2.2 Für den Fall, dass bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung oder aufgrund anderer rechtmäßiger Anweisungen des Kunden personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, aus der Schweiz oder ggf. aus dem Vereinigten Königreich vom Kunden an Mimecast in ein Drittland übermittelt werden müssen, vereinbaren die Parteien den Abschluss und die Einhaltung der EU-Standardvertragsklauseln oder ggf. des britischen Addendums, die wie folgt Bestandteil der Vereinbarung werden:

(i) Der Kunde (im eigenen Namen und soweit gemäß anwendbaren Datenschutzgesetzen erforderlich im Namen seiner verbundenen Unternehmen) ist der Datenexporteur und Mimecast ist der Datenimporteur.

- (ii) In Klausel 7, die „Kopplungsklausel (fakultativ)“, gilt als aufgenommen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;
- (iii) In Klausel 9 wählen die Parteien die Option 2, „Allgemeine schriftliche Genehmigung“, mit einer Frist von 20 Tagen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;
- (iv) Die fakultative Formulierung in Klausel 11 gilt als nicht aufgenommen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;
- (v) In Klausel 13, wird die zuständige Datenschutzbehörde in Abschnitt 1C im Anhang 1 festgelegt;
- (vi) In Klausel 17 vereinbaren der Datenexporteur und der Datenimporteur, dass die EU-Standardvertragsklauseln Deutschem Recht unterliegen, und wählen zu diesem Zweck die Option 1 Teil 2, Abschnitt 15(m) des britischen Addendums findet Anwendung;
- (vii) In Klausel 18 vereinbaren der Datenexporteur und der Datenimporteur, dass alle Streitigkeiten vom zuständigen Gericht in München, Deutschland beigelegt werden Teil 2, Abschnitt 15(m) des britischen Addendums findet Anwendung;
- (viii) Die ausgefüllten Anhänge I, II und III der EU-Standardvertragsklauseln und Anhänge 1B, II und III von Tabelle 3 des britischen Addendums sind in Anhang 1 beigelegt; und
- (ix) Ungeachtet der Tatsache, dass die Standardvertragsklauseln in dieser Änderungsvereinbarung durch Verweis aufgenommen wurden, ohne dass sie tatsächlich von den Parteien unterzeichnet wurden, erklären die Parteien, dass die Ausfertigung dieser Änderungsvereinbarung auch als Ausfertigung der Standardvertragsklauseln im Namen des Datenexporteurs bzw. Datenimporteurs gilt und dass sie ordnungsgemäß befugt sind, dies im Namen des Datenexporteurs bzw. Datenimporteurs zu tun und diesen entsprechend vertraglich zu binden.

2.3 Die Parteien erklären ferner, dass sie für den Fall, dass die EU-Standardvertragsklauseln oder das britische Addendum aktualisiert oder ersetzt werden oder aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Verfügung stehen, einvernehmlich zusammenarbeiten werden, um gegebenenfalls aktualisierte bzw. Ersatz-Standardvertragsklauseln einzuführen oder einen alternativen Mechanismus bzw. alternative Mechanismen zur Genehmigung der geplanten grenzüberschreitenden Übermittlung zu finden.

### 3. Sonstiges

3.1. Die Vereinbarung, wie durch diese Änderungsvereinbarung aktualisiert, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Kunden und Mimecast in Bezug auf den Gegenstand dieser Änderungsvereinbarung dar.

3.2. Mit Ausnahme der ausdrücklich in dieser Änderungsvereinbarung vorgenommenen Änderungen und/oder Ergänzungen bleiben alle übrigen Bedingungen, Bestimmungen, Anforderungen und Verpflichtungen der Vereinbarung uneingeschränkt in Kraft.

Die vorliegende Änderungsvereinbarung unterliegt den Bestimmungen der Vereinbarung zu Rechtswahl und Gerichtsstand.

#### Kunde

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Position: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Name des Unternehmens:  
\_\_\_\_\_

#### Mimecast Germany GmbH

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name: Michael Paisley

Position: Datenschutzbeauftragter

Datum: \_\_\_\_\_

DocuSigned by:

*Michael Paisley*

0343CC7D5FC6403.....

March 15, 2023 | 04:59 PDT

## Anhang 1 zur Änderungsvereinbarung Anhänge I-III zu den EU-Standardvertragsklauseln

### Anhang I Beschreibung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

#### **A. LISTE DER PARTEIEN**

Dieser Anhang I ist Bestandteil der EU-Standardvertragsklauseln.

##### **1. Datenexporteur(e):**

Name: Der in der Vereinbarung genannte Kunde.

Anschrift: Die in der Vereinbarung angegebene Anschrift des Kunden.

Name, Position und Kontaktdaten des Ansprechpartners: Die in der Vereinbarung angegebenen Kontaktdaten des Kunden.

Tätigkeiten, die für die gemäß den EU-Standardvertragsklauseln übermittelten Daten relevant sind: die in der Vereinbarung vorgesehenen Services durch Mimecast für den Kunden.

Soweit relevant, sind wir ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags auch an die Zusatzbestimmungen für Großbritannien gebunden.

Unterschrift und Datum:

Position (Datenverantwortlicher/Auftragsverarbeiter): Datenverantwortlicher

##### **2. Datenimporteur:**

Name: Mimecast und/oder die mit Mimecast verbundenen Unternehmen, die Unterstützung leisten ([hier](#) aufgeführt)

Anschrift: Eingetragene Geschäftssitze von Mimecast und/oder der mit Mimecast verbundenen Unternehmen, die Unterstützung leisten ([hier](#) angeben):

Name, Position und Kontaktdaten des Ansprechpartners: Michael Paisley, DPO, [dpo@mimecast.com](mailto:dpo@mimecast.com)

Tätigkeiten, die für die gemäß den EU-Standardvertragsklauseln übermittelten Daten relevant sind: die in der Vereinbarung vorgesehenen Services durch Mimecast für den Kunden.

Soweit relevant, sind wir ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Nachtrags auch an die Zusatzbestimmungen für Großbritannien gebunden.

Unterschrift und Datum:

DocuSigned by:  
 March 15, 2023 | 04:59 PDT  
0343CC7D5FC6483...

Position (Datenverantwortlicher/Auftragsverarbeiter): Auftragsverarbeiter

#### **B. BESCHREIBUNG DER DATENÜBERMITTLUNG**

Einzelheiten zur den vom Datenimporteur vorgenommenen Datenverarbeitungsvorgängen sind nachzulesen im Mimecast Trust Center unter <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/processing-details/>

#### **C. ZUSTÄNDIGE DATENSCHUTZBEHÖRDE**

Als zuständige Datenschutzbehörde wird das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht festgelegt.

## Anhang II

### **TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE SOLCHE ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER DATENSICHERHEIT**

Der vorliegende Anhang II ist Bestandteil der EU-Standardvertragsklauseln.

Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen, die der Datenimporteur gemäß Ziffer 3 (d) und 4 (c) getroffen hat:

Sofern in der Vereinbarung keine anders lautende Festlegung getroffen wird, können die vom Datenimporteur getroffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen im Trust Center von Mimecast eingesehen werden:

<https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/technical-organizational-measures/>

## **Anhang III**

### **LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER**

Der vorliegende Anhang III ist Bestandteil der EU-Standardvertragsklauseln.

Der Datenexporteur hat den Einsatz der folgenden Unterauftragsverarbeiter genehmigt, die im Trust Center von Mimecast aufgeführt sind:

<https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/sub-processors/>